

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 4/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef H [REDACTED],

Z [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorfer, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde kann die Zulassung der Revision nicht mit dem Hinweis auf angebliche Mängel des Protokolls über die Sitzung erreichen, auf Grund deren das Berufungsurteil ergangen ist. In der Niederschrift ist angegeben, daß die Parteienanträge gestellt worden sind. Damit ist klargestellt, daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, denn diese hatte mit der Stellung der Anträge begonnen (§ 209 Abs. 1 ZPO, § 137 Abs. 1 ZPO). Über eine grundsätzliche verfahrensrechtliche Frage ist nicht zu entscheiden.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß bei den Klägern bis 1945 eine aus der Verfolgung herrührende Dysregula-

- 3 -

tion bestanden habe, die niemals ein rentenberechtigendes Ausmaß erreicht habe. Die weiteren bei dem Kläger bestehenden gesundheitlichen Schäden seien nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen.

Dabei ist berücksichtigt worden, daß der Beweisbeschuß, auf Grund dessen die auch vom Berufungsgericht verwerteten Gutachten des Prof. Dr. Va[REDACTED] und des Facharztes Dr. Se[REDACTED] erstattet sind, von einem Verfolgungstatbestand ausgegangen ist, der hinter den vom Kläger geltend gemachten etwas zurückbleibt. Insbesondere hat das Landgericht, als es von diesem Sachverständigen ein ergänzendes Gutachten anforderte, ausdrücklich verlangt, die gegen den Kläger in der Schweis gerichteten Maßnahmen nicht als nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen anzusehen, also offenbar auch die durch die drohende Ausweisung hervorgerufenen Belastungen nicht den nationalsozialistischen Machthabern zuzurechnen. Im Berufsgerichtsamt wird jedoch ausgeführt, daß es für die beim Kläger festgestellten Schäden und deren Ausprägung und Entwicklung auf die Frage eines stärkeren Verfolgungseinflusses nicht ankomme, denn nach Art und Auftreten der Schäden sei ohnehin auszuschließen, daß sie durch ein Verfolgungsgeschehen, selbst wenn es stärker als angenommen gewesen sei, zur Ausprägung gelangt seien.

Es ist kein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht die Vermutung des § 28 Abs. 2, § 15 Abs. 2 BGG nicht angewendet hat. Abgesehen allenfalls von der Dysregulation, die nach den getroffenen Feststellungen zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 25 % führte, ist keines der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Entscheidung darüber, ob es der Einholung eines
Obergutachtens oder eines weiteren ergänzenden Gutachtens
bedurfte, war nach den Umständen des Einzelfalles zu tref-
fen. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, ist
auch deshalb nicht gegeben.

Zur Zulassung der Revision kann es ferner nicht führen,
daß dem Antrag des Klägers, die Sachverständigen Prof.
Dr. L. [REDACTED] sowie Prof. Dr. V. [REDACTED] und Dr. H. [REDACTED]
zwecks Klärung der in den Gutachten vertretenen wider-
sprüchlichen Auffassungen zu laden, nicht stattgegeben
worden ist. In dem Herausfugungsurteil heißt es, dem Kläger
sei es nicht um rechtswissenschaftliche Klärung und Ergänzung
ihm unklarer Fragen gegangen, er habe vielmehr durch die
Ladung von Verlicht- und Privatgutachter und durch eine
Auseinandersetzung zwischen ihnen erreichen wollen, daß

der Privatgutachter die gerichtlichen Gutachter von seiner Auffassung überzeuge. Danach handelte es sich also um einen Antrag, nach § 209 Abs. 1 BEG, § 411 Abs. 3 ZPO zu verfahren, über den das Gericht nach seinem Ermeessen zu befinden hatte (BGH AzR 1969, 213 Nr. 49).

Auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor.

Mai

Wüstenberg